

feuer kommen und ihr Zustand keine Veränderung mehr erfahren kann (Albert Blat, Comment. Cod. j. c. III, 1924, 120). Catechumeni, d. h. solche, welche in Vorbereitung auf die Taufe sich befinden, aber tatsächlich vor Empfang der Taufe sterben, können (wohl wegen der Begierdtaufe) den Getauften gleichgestellt werden (can. 1239, § 2).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

*III. (**Bination.**) Ein Pfarrer hat die Erlaubnis und Pflicht, jeden Sonn- und Feiertag zu binieren. Es sind nur stille heilige Messen. Nach dem Evangelium predigt er jedesmal. Während er nun einmal bei der Predigt der zweiten heiligen Messe ist, tritt ein durchreisender fremder Priester in die Kirche mit der Bitte, zu zelebrieren. Der Pfarrer sagt sich, jetzt dürfe er nicht weiter binieren, geht von der Kanzel in die Sakristei, holt den Kelch vom Altar und läßt den fremden Priester die heilige Messe lesen. Hat er richtig gehandelt?

Der can. 806, § 2 regelt die Bination: „Hanc tamen facultatem impetriri nequit Ordinarius, nisi cum prudenti ipsius iudicio propter penuriam sacerdotum die festo de praecepto notabilis fidelium pars missae adstare non possit.“ Wäre der fremde Priester schon, bevor der Pfarrer die zweite Messe begonnen hat, in die Sakristei gekommen und hätte er um die Erlaubnis zur Zelebration gebeten, so bestünde kein Zweifel, daß der Pfarrer nicht hätte binieren dürfen. In diesem Falle würde die Bedingung des Kanon, die penuria sacerdotum, nicht zutreffen. Nun ist aber die Binationsmesse schon begonnen und bis zum Evangelium einschließlich gelesen. Eine begonnene Messe soll ohne wichtigen Grund nicht abgebrochen werden. Theoretisch läßt sich das Vorgehen des Pfarrers vielleicht verteidigen, da er ja die eigentliche Opferhandlung noch nicht begonnen, sondern erst die Vormesse gelesen hat. Ich würde es aber nicht nur für erlaubt, sondern für richtiger halten, daß der Pfarrer seine Messe trotz der Anwesenheit des fremden Priesters fortsetzt, zumal wenn zu besorgen ist, daß das Abbrechen der Messe beim Volke Aufsehen und Gerede verursachen könnte.

Graz.

J. Köck.

*IV. (**Austeilung der heiligen Kommunion nach einem Exequienamte.**) Pfarrer Petrus hält ein Requiem. Nach dem Seelenamt begibt er sich an die Tumba zum Libera hinter der Kommunionbank. Nach beendetem Libera will jemand kommunizieren. Pfarrer Petrus legt nur den Rauchmantel ab, behält die schwarze Stola bei und teilt die Kommunion aus. Als Grund, die Stola nicht zu wechseln, gibt er an, daß das Libera zum Seelengottesdienst gehöre. Hat er recht gehandelt?